

## RVGreport 2/2010, S. 56/57

### ■ RVG für Einsteiger

*Carmen Wolf, 3. Aufl. 2009, 359 S., 27,50 €, Luchterhand Verlag*

Dieses Werk dient gleichermaßen als Lernhilfe für Auszubildende und als Arbeitshilfe für RAe und ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte. Hierbei stellt die Autorin in anschaulicher Weise die vergütungsrechtlichen Probleme in allen typischen Anwendungsbereichen des RVG dar. Eine Vielzahl von Beispielen mit Lösungsvorschlägen erleichtert hierbei die praktische Umsetzung der Gebühren- und Auslagenbestimmungen. Umfangreiche Rechtsprechungsnachweise darf der Leser nicht erwarten. Allerdings zitiert die Autorin die wichtigsten Entscheidungen, insbesondere des BGH, oft ohne Angabe einer Fundstelle. Wolf weist in Ihrem Buch ausdrücklich darauf hin, in welchen Fällen Streit besteht, so etwa auf S. 31 für die Berechnung der Verfahrensgebühr des Terminsvertreters, wenn dieser – ebenso wie der Verfahrensbevollmächtigte – mehrere Auftraggeber hat.

Auf S. 76 ff. erläutert Wolf in aller Kürze die Besonderheiten, die sich aus der Neuregelung der Familiensachen ergeben. Selbstverständlich befasst sich die Autorin auch mit den am 5.8.2009 in Kraft getretenen Neuregelungen des § 1 Sa RVG, die zunächst auf S. 102 kurz vorgestellt und auf S. 169 ff. ausführlicher behandelt werden.

Natürgemäß konnte Wolf noch nicht auf den Streit eingehen, ob für die Anwendbarkeit der Neuregelungen auf die allgemeine Übergangsregelung in § 60 Abs. 1 Satz 1 RVG abzustellen ist. Auf S. 185 ff. gibt die Autorin einen Überblick in die Gebührenregelung für Strafsachen, auf S. 211 ff. über Bußgeldsachen. Am Ende des Buches ist der komplette Gesetzestext des RVG nebst VV RVG abgedruckt.

### **Fazit:**

Ein preiswertes Buch, das einen Einblick in das RVG nicht nur für Anfänger, sondern auch für Fortgeschrittene vermittelt.

### **Anmerkung der Autorin:**

*In Zeiten des Internets, insbesondere auch, weil auf der Seite des Bundesgerichtshof jeder im Büchlein zitierte Beschluss bzw. jedes Urteil unschwer aufzufinden ist, wurde bewusst auf die Angabe von Fundstellen verzichtet.*